

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

23. Mai 2023

Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Februar 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme) Stellung zu nehmen.

Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das eidgenössische Parlament hat im Dezember 2021 beschlossen, die Integration der vorläufig aufgenommenen Personen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen, um administrative Hürden abzubauen und den Kantonswechsel dieser Personengruppe zu erleichtern.

2. Abbau administrativer Hürden im Bereich der Melde- und Bewilligungspflicht

Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich die Aufhebung der Meldepflicht für eine Erwerbstätigkeit im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen von vorläufig Aufgenommenen, Flüchtlingen und Staatenlosen, wenn diese der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung dient und einen Bruttomonatslohn von CHF 600.00 nicht übersteigt. Diese Einsätze machen einen nicht geringen Teil der Meldungen aus, haben jedoch eine sehr geringe wirtschaftliche Bedeutung. Bei dieser Gelegenheit beantragen wir, dass solche Einsätze im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen auch für Personen mit Schutzstatus S aufgrund der geringen wirtschaftlichen Bedeutung nicht mehr bewilligungspflichtig sein sollten. Aktuell häufen sich die Gesuche für solche Einsätze und man könnte den Gesuchstellenden, die keinen wirtschaftlichen Vorteil aus solchen Einsätzen haben, den Aufwand einer Gesuchseinreichung ersparen.

Weiter begrüssen wir auch die Aufhebung der Bewilligungspflicht bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen mit einer Härtefallbewilligung. Es war bislang nicht nachvollziehbar, weshalb beispielsweise bei einer vorläufig aufgenommenen Person lediglich eine Meldung gemacht werden musste, wenn diese Person jedoch als Härtefall anerkannt wurde,

plötzlich ein Beschäftigungsgesuch erforderlich wurde. Schärfere Bedingungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Personen mit Ausweis B (Härtefälle) als bei Personen mit Ausweis F sind sachlich nicht begründet, weshalb die Änderung sinnvoll ist.

3. Kantonswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (nArt. 67a VZAE)

Ziel und Zweck der Erleichterung des Kantonswechsels ist die verbesserte Integration und Förderung der Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.

Der sofortige Anspruch auf einen Kantonswechsel einzig aufgrund des langen Arbeitsweges oder aufgrund der Arbeitszeiten gemäss nArt. 67a Abs. 2 VZAE erscheint jedoch nicht zweckmässig beziehungsweise ausreichend. Ein Kantonswechsel für vorläufig aufgenommene Personen zwecks Erwerbstätigkeit hat Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der Person. Es geht hier nicht nur um die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern auch um eine Integration in ein neues soziales Umfeld. Sind Familienmitglieder, namentlich schulpflichtige Kinder betroffen, ist ein Kantonswechsel mit mehreren unwägbaren Aspekten verbunden. Würde man nur auf Grund des Arbeitsweges und der Arbeitszeiten in jedem Fall einen Kantonswechsel bewilligen, droht beim Verlust der Arbeitsstelle nach kurzer Zeit (beispielsweise in der Probezeit) eine ungünstige Situation für die betroffenen Personen und stellt für den neuen Wohnkanton allenfalls ein erhöhtes Fürsorgetisiko dar. Zusätzlich besteht das Risiko von Gefälligkeitsarbeitsverträgen, um einen Kantonwechsel herbeizuführen, ohne dass die Arbeitsstelle tatsächlich auch angetreten wird.

Aus diesem Grund erachten wir es als unabdingbar, einen allfälligen Anspruch auch bei einem Arbeitsweg beziehungsweise Arbeitszeiten, welche einen Verbleib im Wohnkanton als unzumutbar erscheinen lassen, an ein gefestigtes Arbeitsverhältnis anzuknüpfen. Angemessen erscheint ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis von 6 Monaten. Damit basiert ein Kantonswechsel auf einer faktischen Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses. Gleichzeitig wird mit dieser Voraussetzung (ungekündigtes 6-monatiges Arbeitsverhältnis) verhindert, dass aufgrund von blossen Gefälligkeitsarbeitsverträgen ein Kantonswechsel erfolgen kann.

Diese Voraussetzung erscheint bei der Interessensabwägung als angemessen, da bereits heute in den Weisungen im Ausländerbereich (unter Punkt 3.1.8.1.2) die Möglichkeit für vorläufig aufgenommene Personen besteht, im Arbeitskanton als Wochenaufenthalter zu leben. Auf diese Weise wird der Problematik des entfernten Arbeitsortes oder der Arbeitszeiten gebührend Rechnung getragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Prüfung unserer Anträge.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber